MEMENTO des Züchters der Schweizer Laufhunde

Ankörung

Zur Ankörung zugelassen werden Rüden und Hündinnen:

- mit einem Mindestalter von 12 Monaten
- welche unter dem rechtsmässigen Besitzer im SHSB eingetragen sind
- in einwandfreiem Gesundheitszustand
- Mit Microchip identifiziert sind

Angekört wird:

- Nach dem Richten an Ausstellungen, an denen ein vom SLC als Körrichter anerkannter Richter eingesetzt ist
- an den Jagdprüfungen der Regionalgruppen des SLC
- Vor den Versammlungen der Regionalgruppen des SLC

Importhunde sind vor der Zuchtverwendung anzukören. Ein angekörter Rüde ist nicht autorisiert, eine Hündin ohne Abstammungsurkunde zu decken.

Paarung

Mindestalter für die Verwendung zur Zucht:

• 15 Monate (das Deckungsdatum ist massgebend)

Bewilligte Würfe pro Hündin:

- maximal zwei Würfe im Zeitraum von 2 Kalenderjahren (das Wurfdatum ist massgebend)
- Das maximale Alter zur Deckung einer Hündin beträgt neun Jahre (Tag des 9. Geburtstages)
- Hündinnen, welche mehr als 8 Welpen aufziehen, müssen eine Zuchtpause von mindestens 8 Monaten einhalten.

Vor der Paarung:

- haben sich die Eigentümer der Zuchtpartner zu vergewissern, dass die Hunde im SHSB eingetragen und angekört sind
- Den Zwinger durch den Zuchtstättenkontrolleur kontrollieren lassen, wenn es sich um die erste Deckung mit Laufhunden handelt.

Nach dem Deckakt:

- haben die Besitzer der Hunde diesen mittels dem offiziellen Formular der SKG "Deckbescheinigung" zu bestätigen.
- ist die blaue Kopie von diesem Formular innert zwei Wochen an die Kontrollstelle des SLC zu senden.

Wurf

Anzahl Welpen:

- Alle gesunden Welpen dürfen aufgezogen werden.
- Die Aufzucht von mehr als 8 Welpen hat mittels Zufütterung durch den Züchter oder durch Beizug einer Amme zu erfolgen; die Welpen müssen an letztere spätestens bis 5 Tage nach der Geburt anvertraut werden. Der Wurfkontrolleur ist gleichzeitig darüber zu informieren
- Welpen mit körperlichen Mängeln oder Krankheiten müssen innerhalb der ersten 5 Tage euthanasiert werden.
- Die Amputation allfälliger Afterklauen muss innerhalb der ersten 5 Tage erfolgen.

Meldung des Wurfes:

- Die Wurfmeldung erfolgt innerhalb von 4 Wochen bei der Kontrollstelle des SLC.
- Es darf nur das offizielle Formular "Wurfmeldung" des SHSB der SKG verwendet werden.

Folgende Dokumente sind der Wurfmeldung (weisses u. blaues Blatt) beizulegen:

- Original der Deckbescheinigung (weisses Blatt)
- Originalabstammungsurkunde der Hündin
- Mitgliederkarte des SLC oder einer andern Sektion der SKG
- Fotokopie der Abstammungsurkunde des Rüden, sofern dieser nicht in der Schweiz steht
- Kopie des Vertrages im Falle einer Abtretung des Zuchtrechts (Erhältlich beim Bureau der Kontrollstelle)
- Welpen, die fürs Ausland bestimmt sind, benötigen ein Export-Pedigree (Auslandanerkennung)

Aufzucht

- Die Welpen werden ab der 3. Woche entwurmt; nachher alle 14 Tage bis zur Abgabe an den Eigentümer.
- Die Welpen und die Hündin verfügen über eine trockene und warme Unterkunft.
- Die Hündin benötigt einen Ruheplatz, den die Welpen nicht erreichen können.
- Es muss ein Auslauf zur Verfügung stehen.
- Ab der 4. Woche erhalten die Welpen täglich mindestens drei Mahlzeiten.

Entwöhnung

- Während der 8. Woche werden die Welpen durch den Tierarzt geimpft und mit einem Microchip versehen.
- Während der 9. Woche erfolgt die Kontrolle des Zwingers und der Identifikation der Welpen durch den Zuchtstätten- und Wurfkontrolleur.
- Jeder Mangel hinsichtlich Haltung der Hunde und ihrer Aufzucht wird dem Züchter mündlich mitgeteilt und im Formular "Zuchtbericht des Kontrolleurs" vermerkt.
- Ab der 10 Woche (erfüllte 9. Woche) können die Welpen den Zwinger verlassen.
- Der Züchter ist gehalten, die Welpen/Hunde mit einem schriftlichen Kaufvertrag (erhältlich bei der Kontrollstelle) abzugeben.
- Die Kontrollstelle des SLC wird informiert, wenn keine Welpen mehr abzugeben sind.

Kontrollstelle des SLC

Jean-Pierre Boegli, rue Brise-Vent 39, 2800 Delémont, Tel. 032 423 16 36 oder 079 622 14 82